

Antrag des Regierungsrates vom 13. Mai 2008

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Erwerb der Liegenschaft Neugasse 1 in Zug**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Für den Erwerb der Liegenschaft Neugasse 1 in Zug wird ein Objektkredit von 5,58 Mio. Franken bewilligt.

§ 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am